

Völkerrecht II

Mo 14-16 h

Raum RuW 3.102

11. Teil: Das Seerecht

Das Seerecht entwickelte sich zu Beginn der Neuzeit in der Auseinandersetzung um die Freiheit der Meere und beruhte traditionell auf den Grundsätzen der Freiheit von Fischerei und Schifffahrt auf hoher See und der Ausübung staatlicher Souveränität im jeweiligen Küstenmeer. Nach ersten Ansätzen zu weitreichender völkervertraglicher Regelung des Seerechts durch die Genfer Konventionen von 1958 (Küstenmeer, Hohe See, Fischerei und Festlandsockel) ist das heutige Seerecht bestimmt von der umfassenden Regelung im UN-Seerechtsübereinkommen von 1982 (SRÜ), das allerdings erst nach Überwindung des Widerstands wichtiger Industriestaaten wegen der Regelungen über den Tiefseebergbau durch das Durchführungsübereinkommen von 1994 in Kraft treten konnte. Mit Ausnahme dieser Regelungen dürfte es heute Völkergewohnheitsrecht darstellen.

§ 29. Grundbegriffe des öffentlichen Seerechts

Die Küstenstaaten üben nach wie vor territoriale Souveränität über ihre Eigengewässer (diesseits der Basislinie gelegene Wasserflächen einschließlich Buchten) und ihr Küstenmeer (gemäß Art. 3 SRÜ maximal 12 Seemeilen jenseits der Basislinie) aus. Sie wird beschränkt durch das für Handels- und Kriegsschiffe geltende Recht auf friedliche Durchfahrt (Art. 17 ff. SRÜ), das wiederum durch den Küstenstaat auf bestimmte Fahrwege beschränkt werden kann.

Für die in der Praxis sehr häufigen Streitigkeiten über die Abgrenzung benachbarter und gegenüberliegender Küstenmeere haben sich in der internationalen Rechtsprechung mehrere Kriterien entwickelt (Verlängerung der Landesgrenzen oder Äquidistanzprinzip, wonach die Grenzlinie in der Mitte zwischen beiden Küsten gezogen wird), die im Einzelfall aus Billigkeitsgründen modifiziert werden können. Die Anschlusszone, in der ein Küstenstaat bestimmte souveräne Rechte (Zoll, Einreisekontrolle) ausüben darf, kann sich bis maximal 24

Seemeilen jenseits der Basislinie, die nach Art. 5 SÜR durch die Niedrigwasserlinie gebildet wird, erstrecken.

Im Anschluss an das Küstenmeer finden sich weitere Gebiete, die zwar nicht der territorialen Souveränität der Küstenstaaten unterliegen, in denen diese aber besondere, andere Staaten ausschließende Nutzungsrechte haben: Fischerei- und ausschließliche Wirtschaftszonen (EEZ) sowie der Festlandsockel. Dabei ist das Konzept der Fischereizone (zulässig bis zu 200 Seemeilen jenseits der Basislinie) von dem der EEZ (gleichfalls 200 Seemeilen) verdrängt worden: Letzteres gibt dem Küstenstaat das exklusive Recht zur Nutzung aller lebenden und nicht lebenden natürlichen Ressourcen der Gewässer sowie des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds (Art. 56 SRÜ). Sie umfasst also grundsätzlich auch den Festlandsockel; da dessen seewärtige Grenze aber bis zu 350 Seemeilen jenseits der Basislinie liegen kann (Art. 76 SRÜ), kann er dem Küstenstaat über die EEZ hinausreichende exklusive Nutzungsrechte an den natürlichen Ressourcen (Öl und Gas!) verschaffen. Für die Abgrenzung dieser Zonen verschiedener Staaten ist nach Art. 74, 83 SRÜ eine billige Lösung zu suchen.

Im Anschluss hieran beginnt die Hohe See, die grundsätzlich offen steht (Art. 87 SRÜ). Zu den Freiheiten der Hohen See gehören u.a. die Schifffahrt, der Überflug, die Fischerei und die wissenschaftliche Forschung.

Ein besonderes Regime gilt für den Meeresboden (*area*). Während das traditionelle Seerecht für die Nutzung des Tiefseebodens dem Prioritätsprinzip folgte, qualifiziert das SRÜ dieses Gebiet als *common heritage of mankind* und unterwirft seine Nutzung einem internationalen Konzessionssystem: Lizenzen zur Nutzung werden von einer in Jamaika ansässigen Behörde (*authority*) (vgl. Art. 156 ff SÜR) vergeben; vorrangig soll sie aber durch ein mit der Behörde verbundenes Unternehmen (*enterprise*) (vgl. Art. 170 ff SÜR) erfolgen. Dieses Regime, vor allem der vorgesehene Technologietransfer zugunsten des Unternehmens bei Lizenzverträgen zwischen der Behörde und Staaten, schien vielen Industriestaaten nicht akzeptabel. Durch das Übereinkommen von 1994 wurde dieses Regime z.B. dadurch modifiziert, dass nun *joint ventures* zwischen *enterprise* und privaten Unternehmen möglich sind und der Technologietransfer nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten geschehen soll. Bislang hat der Tiefseebergbau noch keine praktische Bedeutung erlangt. Der Seegerichtshof in Hamburg ist eine der möglichen Instanzen zur obligatorischen Beilegung von seerechtlichen

Streitigkeiten. Seine bisherige Praxis bezog sich vor allem auf Fälle sofortiger Freilassung vom Küstenstaat festgehaltener Schiffe (*prompt release*); insofern besteht eine ausschließliche Zuständigkeit.

12. Teil: Das Luftrecht und das Recht der staatsfreien Räume (Weltraum, Antarktis)

Anders als für die Hohe See hat sich für die Luftsäule über den Staaten nicht das Prinzip der Freiheit der Lüfte durchgesetzt. Vielmehr gehört der Luftraum bis zum staatsfreien Weltraum (Abgrenzung umstr., etwa bei 100 km) zum Territorium des jeweiligen Staates. Ein weiterer staatsfreier Raum (neben Hoher See und Weltraum) ist die Antarktis.

§ 30. Grundbegriffe des Luftrechts und des Rechts der staatsfreien Räume

Wegen der Erstreckung der staatlichen Souveränität auf die Luft bedürfen fremde Flugzeuge zum Ein- und Überflug der Erlaubnis des jeweiligen Staates. Unerlaubtes Eindringen kann unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit mit Gewalt (Abschuss) unterbunden werden. Der Luftverkehr beruht letztlich auf zumeist bilateralen Verträgen sowie dem Chicagoer Abkommen von 1944; geregelt werden Überflug, Landung, internationaler Passagier- und Frachttransport, während das Recht der Kabotage häufig ausgeschlossen bleibt.

Rechtsgrundlage für Erforschung und Nutzung des Weltraums ist der Weltraumvertrag von 1967, der u.a. jede nationale Aneignung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper ausschließt. Diese dürfen nur zu friedlichen Zwecken genutzt werden. Verboten ist die Stationierung von Massenvernichtungswaffen, nicht jedoch der Einsatz von Satelliten zur militärischen Erdfernerkundung. Der Mondvertrag von 1979 (der auch für andere Himmelskörper gilt) legt für deren Nutzung das Konzept des *common heritage of mankind* fest. Besondere Bedeutung hat das Weltraumhaftungsübereinkommen von 1972, das für Staaten, die ein *space object* starten oder es von ihrem Territorium aus starten lassen bzw. die Genehmigung für Weltraumaktivitäten erteilen, eine verschuldensunabhängige Haftung begründet. Es gilt sowohl für militärische wie für kommerziell genutzte *space objects*.

Trotz der Gebietsansprüche einiger Staaten (Bisher beantragten gemäß Art. 76 Satz 8 SÜR Norwegen, Russland, Kanada und Dänemark eine Ausweitung ihres Gebietes auf das Nordpolarmeer) gilt die Antarktis nach überwiegender Ansicht als *terra nullius*; allerdings haben sich aufgrund russischer Expeditionen im Jahr 2007, die eine territoriale Verbindung bestätigten, entsprechende Gebietsansprüche seitens Russland verhärtet, was dazu führte, dass im August 2007 zwei russische U-Boote in eine Tiefe von 4.261 Metern unter dem Meeresspiegel tauchten und am geografischen Nordpol eine russische Flagge in den Erdboden setzten.

Der Antarktisvertrag von 1959 beschränkt die Nutzung der Antarktis auf friedliche Zwecke und friert den Streit um die Gebietsansprüche ein, während neue solche Ansprüche ausgeschlossen werden. Er wirkt als Statusvertrag auch gegenüber Drittstaaten. Das dazugehörige Madrider Protokoll von 1991 zum Schutz der Umwelt der Antarktis ist 1998 in Kraft getreten. In der Praxis besteht ein recht gut funktionierendes System gemeinsamer Verwaltung.